

Satzung der Stadt Jever über die Unterbringung von obdachlosen Personen, Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Obdachlosensatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs.1, 58 Abs.1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Jever in der Sitzung am 28.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsnatur

- (1) Diese Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Personen, Flüchtlingen, sowie Asylbewerber/-innen durch die Stadt Jever für deren Unterbringung im Rahmen der Gefahrenabwehr sowie für Asylsuchende nach den Vorschriften des Asylrechts.
- (2) Die Unterkünfte dienen der temporären Unterbringung von Personen, die obdachlos sind, von Obdachlosigkeit bedroht sind oder sich in einer außergewöhnlichen Lage der Wohnungsnot befinden und nicht in der Lage sind, aus eigenen Kräften und Mitteln eine angemessene Unterkunft zu beschaffen. Diese Personen werden im Folgenden als „Nutzerinnen und Nutzer“ bezeichnet.
- (3) Obdachlosenunterkünfte nach Absatz 2 sind eigene Wohnungen der Stadt Jever sowie für diesen Zweck angemietete Wohnungen oder Wohnräume. Zu den eigenen Wohnungen der Stadt Jever zählen auch die zwei Pendlerwohnungen, die in der Regel für die Dauer von einer Nacht zur Verfügung stehen. In dringenden Bedarfsfällen können zusätzliche Wohnräume in Pensionen, Hotels oder Ferienwohnungen von der Stadt Jever angemietet werden.
- (4) Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Stadt Jever ist berechtigt, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens eine andere Unterkunft zuzuweisen.
- (5) Die Unterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Jever.

§ 2

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Unterbringung erfolgt durch schriftliche oder mündliche Einweisungsverfügung. Mit deren Bekanntgabe beginnt das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis.
- (2) Bei den Pendlerwohnungen dürfen zudem die Polizei oder andere zuständige Behörden Nutzerinnen und Nutzer direkt unterbringen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftlichen Widerruf, Ablauf der Einweisungsverfügung oder mit der tatsächlichen Räumung der Unterkunft.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet insbesondere bei Ablauf der Einweisungsfrist, Nichtbenutzung, Zweckentfremdung, Beschaffung einer anderen Unterkunft, schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung, nachhaltiger Störung des Hausfriedens, Nichtzahlung der Benutzungsgebühren oder mehr als einmonatiger Abwesenheit ohne wichtigen Grund.
- (5) Eine Umsetzung in eine andere Unterkunft ist insbesondere zulässig bei Umbau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen, Veräußerung der Unterkunft oder erheblichen Konfliktlagen.

§ 3

Nutzung der Räume

- (1) Die Unterkunft darf ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung ist unzulässig.
- (2) Ein eigenmächtiger Tausch oder Wechsel der Unterkunft ist nicht gestattet.
- (3) Die Einweisung gilt ausschließlich für die benannte Person. Die dauerhafte Aufnahme Dritter ist unzulässig. Besuch ist im üblichen Rahmen gestattet.

§ 4

Hausordnung

- (1) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, den Hausfrieden zu wahren und gegenseitige Rücksichtnahme zu üben.
- (2) Es gilt eine Ruhezeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
- (3) Die Räume sind pfleglich zu behandeln sowie ausreichend zu reinigen, zu beheizen und zu lüften.
- (4) Tierhaltung ist grundsätzlich untersagt.
- (5) Das Rauchen sowie der Konsum von Cannabis sind in sämtlichen Innenräumen untersagt.
- (6) Die Lagerung und der Konsum nicht ärztlich verordneter Betäubungsmittel sind untersagt.
- (7) Mängel oder Gefahren sind der Stadt Jever unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Sofern zur Unterkunft Außenflächen, insbesondere Garten- oder Hofflächen, gehören, sind diese pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, ihnen zur Nutzung überlassene Gartenflächen regelmäßig zu pflegen. Hierzu gehören insbesondere das Rasenmähen, die Pflege von Beeten

sowie das Entfernen von Unrat. Bauliche Veränderungen, das Anlegen von Beeten, das Pflanzen oder Entfernen von Gehölzen sowie sonstige nachhaltige Veränderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Jever.

Gemeinschaftlich genutzte Außenflächen sind sauber zu halten und dürfen nicht zweckentfremdet werden.

(9) Für die Pendlerwohnungen gilt zusätzlich Folgendes: Den Nutzerinnen und Nutzern ist untersagt, Besucherinnen und Besucher untertags zu empfangen und übernachten zu lassen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet ansteckende Erkrankungen der einweisenden Abteilung zu melden. In der Pendlerwohnung ist die Inbetriebnahme von elektrischen Geräten untersagt.

(10) Ausnahmen können im Einzelfall schriftlich zugelassen werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 5 Haftung

(1) Nutzerinnen und Nutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden in den überlassenen Räumen sowie in Gemeinschaftsbereichen.

(2) Die Haftung umfasst auch Schäden durch Haushaltsangehörige sowie Besucherinnen und Besucher.

(3) Die Stadt Jever ist berechtigt, Schäden auf Kosten der verantwortlichen Person beseitigen zu lassen.

(4) Eine Haftung der Stadt Jever für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, ist ausgeschlossen.

§ 6 Abfallentsorgung

(1) Abfälle sind ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Landkreises Friesland zu entsorgen.

(2) Sperrmüll und Altfahrzeuge dürfen nicht in der Unterkunft oder auf dem Grundstück gelagert werden.

(3) Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(4) Abfall bzw. Verunreinigungen, die nicht ordnungsgemäß entfernt werden, dürfen auf Kosten der Nutzerinnen und Nutzer entsorgt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten werden den Nutzerinnen und Nutzern in Rechnung gestellt.

§ 7 Zutritts- und Weisungsrecht

(1) Beauftragte der Stadt Jever sind berechtigt, die Unterkunft nach vorheriger Ankündigung zu betreten. In Gefahrenfällen ist ein sofortiger Zutritt zulässig.

(2) Weisungen zur ordnungsgemäßen Nutzung sind zu befolgen.

§ 8 Räumung und Rückgabe der Unterkünfte nach Beendigung der Nutzung

(1) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zu übergeben.

(2) Normale Abnutzung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung bleibt unberücksichtigt.

(3) Sämtliche Schlüssel sind zurückzugeben.

(4) Zurückgelassene Gegenstände können auf Kosten der Nutzerin oder des Nutzers entsorgt werden.

§ 9 Zwangsmittel

Bei Verstößen gegen diese Satzung können nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang angewendet werden. Die Kosten trägt die verantwortliche Person.

§ 10 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Unterkunft werden Gebühren nach der Anlage 1 erhoben.

(2) Mehrere untergebrachte Personen haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenhöhe, Fälligkeit

(1) Für die Inanspruchnahme der Unterkunft werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Anlage 1 erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus zum Ersten eines Monats fällig.

(3) Beginnt oder endet das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilige Berechnung nach Nutzungstagen.

(4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Jever den _____

Jan Edo Albers
Bürgermeister

Anlage 1 – Höhe der Benutzungsgebühren - Gebührentarif

Gemäß § 10 Abs. 1 der *Satzung der Stadt Jever über die Unterbringung von obdachlosen Personen, Flüchtlingen sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Obdachlosensatzung)* werden folgende Gebührensätze festgelegt:

a) **Stadteigene Unterkünfte** – Objekte im Eigentum der Stadt Jever –

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus Teilbeträgen für die Nutzung der Unterkunft einschließlich Nebenkosten, Haushaltsstrom, Heizungsgas/-öl und Heizungsstrom zusammen.

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach der Anzahl der zugewiesenen Plätze. Bei Bedarfsgemeinschaften wird für die zweite und jede weitere Person eine abweichende Gebühr erhoben.

Eine Bedarfsgemeinschaft liegt insbesondere vor bei Ehepaaren, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, sowie Personen in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch im Haushalt lebende Kinder unter 25 Jahren.

	Unterkunft	Haushaltsstrom	Heizungsgas/-öl	Heizungsstrom
Einzelperson/erste Person einer Bedarfsgemeinschaft	446,50 €	45,70 €	96,71 €	87,96 €
Jede weitere Person in einer Bedarfsgemeinschaft	85,50 €	33,00 €	19,34 €	17,59 €

Die Gebührensätze orientieren sich an den jeweils gültigen „Fachlichen Hinweisen – Kosten der Unterkunft“ des Landkreises Friesland und werden bei Bedarf entsprechend angepasst.

Abweichend von den vorstehenden Gebührensätzen gilt für die Obdachlosenunterkunft in der Johannes-Brahms-Straße 5, 26441 Jever: Wohnung 1 und 2 je 215,00 Euro monatlich, Wohnung 3 154,00 Euro monatlich. Die Pendlerwohnungen sind aufgrund der in der Regel nur kurzfristigen Übernachtung (eine Nacht) kostenfrei.

b) **Sonstige Unterkünfte** – Von Dritten überlassener Wohnraum einschließlich Räumlichkeiten in Beherbergungsbetrieben

Für Unterkünfte, die von Dritten angemietet oder zur Nutzung überlassen werden, werden die der Stadt Jever tatsächlich entstehenden Kosten in voller Höhe als Benutzungsgebühr erhoben. Hierzu zählen insbesondere Mietkosten, Nebenkosten, Energiekosten, Aufwendungen für Schäden sowie Schönheitsreparaturen. Bei mehreren untergebrachten Personen erfolgt eine anteilige Verteilung. Es gilt § 10 Abs. 2 dieser Satzung (Gesamtschuldnerschaft).